
Satzung des TSV Hagenburg von 1910 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt 1: Grundsätze des Vereins	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 5 Verbandsmitgliedschaften.....	4
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	6
§ 10 Ordnungsgewalt des TSV Hagenburg	6
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	7
Abschnitt 3: Organisation des Vereins	8
§ 12 Vereinsorgane.....	8
§ 13 Die Mitgliederversammlung	8
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand.....	10
§ 16 Der erweiterte Vorstand.....	11
§ 17 Sparten	11
§ 18 Die Vereinsjugend.....	12
Abschnitt 4: Weitere Bestimmungen	13
§ 19 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13
§ 20 Kassenprüfer	13
§ 21 Ordnungen.....	14
§ 22 Haftung	14
§ 23 Datenschutz	14
§ 24 Auflösung des TSV Hagenburg.....	14
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	15

Abschnitt 1: Grundsätze des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hagenburg von 1910 e.V.“. Die Kurzform lautet: TSV Hagenburg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hagenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 422 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des TSV Hagenburg ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes für alle Sparten,
 - b. die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, insbesondere von sportspezifischen Veranstaltungen,
 - c. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - d. Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern und Helferinnen und Helfern,
 - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f. Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Ausrüstung, Geräte und Sportanlagen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV Hagenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TSV Hagenburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des TSV Hagenburg zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
- (2) Der TSV Hagenburg ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der TSV Hagenburg

wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

- (3) Der TSV Hagenburg, seine Amtsträgerinnen / Amtsträger und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TSV Hagenburg, seine Amtsträgerinnen / Amtsträger und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- (4) Der TSV Hagenburg steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der TSV Hagenburg fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der TSV Hagenburg ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund Schaumburg
 - b. im Landessportbund Niedersachsen und
 - c. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der TSV Hagenburg erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TSV Hagenburg können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den TSV Hagenburg zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der TSV Hagenburg besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen),
 - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des TSV Hagenburg / der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Trainings-, Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des TSV Hagenburg oder bestimmter Sparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des TSV Hagenburg nicht. Passive Mitglieder ordnen sich einer Sparte zu, der sie sich verbunden fühlen.
- (4) Die Wahl / Ernennung von Ehrenmitgliedern oder einer / eines Ehrenvorsitzenden wird in einer Ehrungsordnung des TSV Hagenburg geregelt. Die Ehrungsordnung und deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem TSV Hagenburg (Kündigung),
 - b. durch Ausschluss aus dem TSV Hagenburg,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. durch Tod,
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

- (2) Der Austritt aus dem TSV Hagenburg (Kündigung) bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsadresse des TSV Hagenburg zu richten. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, Gebühren, Umlagen zu.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b. in grober Weise den Interessen des TSV Hagenburg und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c. sich grob unsportlich verhält,
 - d. dem TSV Hagenburg oder dem Ansehen des TSV Hagenburg durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Ordnungsgewalt des TSV Hagenburg

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen

der Vereinsorgane, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter Folge zu leisten.

- (2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 9 Abs.1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
 - b. befristeter Ausschluss von maximal sechs Monaten vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- (2) Die Erhebung einer einmaligen Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen und der Bankeinzug werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem TSV Hagenburg Änderungen von Bankverbindung, Namen oder der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV Hagenburg eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom TSV Hagenburg außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Abschnitt 3: Organisation des Vereins

§ 12

Vereinsorgane

Organe des TSV Hagenburg sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des TSV Hagenburg ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr in Präsenz oder digital statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung 6 Wochen vorher in Textform einberufen.
- (4) In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge können schriftlich mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der geschäftsführende Vorstand diese in Form einer endgültigen Tagesordnung 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an die Mitglieder bekannt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des TSV Hagenburg es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Abs. 3 - 5.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung

der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (12) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Grundsätzlich ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Teilnahme-, Antrags- und Rede-rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (14) Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht und üben diese persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (15) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn sie das Amt angenommen haben.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts durch den geschäftsführenden Vorstand,
- c. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- e. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- f. Wahl der Kassenprüfer,
- g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h. Beschlussfassung über Anträge,
- i. Bestätigung der Gründung und Schließung von Sparten,
- j. Bestätigung der Spartenleiter/innen und Kenntnisnahme des Jugendvorstands als Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Personen. Der TSV Hagenburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des TSV Hagenburg. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stehen nachfolgenden Ressorts vor:
 - a. Ressort 1: Verwaltung, Repräsentation und Vorstandsvorsitzender,
 - b. Ressort 2: Finanzen und Mitglieder,
 - c. Ressort 3: Kommunikation,
 - d. Ressort 4: Sport Outdoor,
 - e. Ressort 5: Sport Indoor.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt für sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben in den Ressorts geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann u. a. Regelungen zur Aufgabenteilung in den Ressorts beinhalten. Die Ressortvorstände sind ermächtigt, weitere Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in ihren Ressorts zu beauftragen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei sich im Amt befindliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon-Konferenz oder per Video-Konferenz fassen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Spartenleiterinnen / Spartenleitern,
 - c. dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes.Jedes Ressort, jede Sparte und der Jugendvorstand haben im erweiterten Vorstand eine Stimme. Aus den Ressorts, Sparten und dem Jugendvorstand können anstelle des gewählten Vertreters Stellvertreter entsendet oder bei Bedarf zusätzliche Vertreter hinzugezogen werden.
- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - b. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gelten § 15 Abs. 7 und 8 der Satzung entsprechend.

§ 17

Sparten

- (1) Innerhalb des TSV Hagenburg können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen. Derartige Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. In jeder Sparte soll mindestens einmal im Kalenderjahr eine Spartenversammlung stattfinden, an der alle Mitglieder des Vereins teilnehmen können. Spartenversammlungen können in Präsenz oder digital durchgeführt werden.
- (2) Alle aktiven und passiven Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben im Rahmen der Spartenversammlung Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Grundsätzlich ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Teilnahme-, Antrags- Rede- und Stimmrechte in der Spartenversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (4) Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben im Rahmen der Spartenversammlung ein Teilnahme-, Antrags, Rede- und Stimmrecht und üben diese persönlich aus. Eine Übertragung dieser Rechte an die gesetzlichen Vertreter ist zulässig.
- (5) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/einen Spartenleiterin/Spartenleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Spartenleiterin / den Spartenleiter durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung die / den gewählten Spartenleiterin / Spartenleiter ab, muss die Sparte eine neue Spartenleiterin / einen neuen Spartenleiter wählen.
- (6) Sollte die Spartenversammlung keine/n Spartenleiterin / Spartenleiter benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

- (7) Die Spartenleiterinnen / Spartenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n Spartenleiterin / Spartenleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die/der betreffende Spartenleiterin / Spartenleiter ist vorher anzuhören.
- (9) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18

Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der TSV Hagenburg sieht für die Vereinsjugend ein Budget vor. Über die Mittelverwendung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der dreiköpfige Jugendvorstand,
 - b. die Jugendversammlung.
- (4) Die Jugendversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden und von der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes einberufen werden.
- (5) Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendvorstand. Die Mitgliederversammlung nimmt die Mitgliedschaft des/der Vorsitzende/n des Jugendvorstands im erweiterten Vorstand zur Kenntnis.
- (6) Die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Abschnitt 4: Weitere Bestimmungen

§ 19

Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Das Entgelt oder die pauschale Aufwandsentschädigung dürfen entsprechend der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins nicht unangemessen hoch sein und müssen den Regelungen des Einkommensteuergesetzes entsprechen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den TSV Hagenburg gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TSV Hagenburg einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb des Geschäftsjahres mit einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21

Ordnungen

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe können zusätzliche Ordnungen beschlossen werden, z. B. Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung, Spartenordnung, Geschäftsordnungen, Datenschutzordnung.
- (2) Die Ordnungen und deren Änderung werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen, die nur Verfahrensweisen bestimmter Organe oder Sparten des Vereins betreffen, können von diesen selbst beschlossen und geändert werden.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß den Regelungen im Einkommensteuergesetz im Kalenderjahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der TSV Hagenburg haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des TSV Hagenburg oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des TSV Hagenburg abgedeckt sind.
- (3) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe des Landessportbundes Niedersachsen gegen die Folgen von Sportunfällen versichert.

§ 23

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TSV Hagenburg werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) In einer Datenschutzordnung werden Einzelheiten geregelt. Die Datenschutzordnung oder deren Änderung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 24

Auflösung des TSV Hagenburg

- (1) Die Auflösung des TSV Hagenburg kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des TSV Hagenburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 25

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.